

## **Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Pädagogische Psychologie“ (M. Sc.) im Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften**

Korrektur von Heft 55 Nr. 3/2011 vom 18.04.2011 des Verkündungsblattes der Universität Hildesheim:

**§ 24 (neu) erhält folgende Fassung:**

### **§ 24**

#### **Gesamtergebnis der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen in § 21 Abs. 2 genannten Modulen sowie in den Studien abschließenden Prüfungen nach § 22 Abs. 1 die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem mit den jeweils vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten, die in den Studien begleitenden und Studien abschließenden Prüfungen erreicht wurden. Dabei ergibt sich die Gesamtnote der Studien begleitenden Prüfungsleistungen aus dem mit den jeweils vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den Modulen (nach § 21 Abs. 2) erreichten Noten.
- (3) Die Gesamtnote lautet:
  - Bei einem Durchschnitt bis 1,5                      sehr gut
  - Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5              gut
  - Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5              befriedigend
  - Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0              ausreichend
  - Bei einem Durchschnitt über 4,0                      nicht ausreichend
- (4) Stellt die gemäß Absatz 3 mit „sehr gut“ benotete Master-Prüfung eine überragende Leistung dar, ist durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausnahmsweise auf die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ zu erkennen.
- (5) Die Master-Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.